

Gemeinde Steißlingen  
Landkreis Konstanz

Textteil zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan  
"Golfplatz Schloß Wiechs" in Steißlingen, Ortsteil Wiechs

## Bebauungsvorschriften

### A. Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I, S. 1093) sowie durch den "Einigungsvertrag" vom 23.9.90 (BGBl. 1990 II, S. 885)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch den Einigungsvertrag vom 23.9.1990 (BGBl., 1990 II, S. 885)
- die Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1 Nr. 9 vom 22.1.91)
- die Landesbauverordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1990 (GBl. S. 245) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 577)
- die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

### B. Schriftliche Festsetzungen (Festsetzungen durch Text)

#### Allgemeines:

Der Grünordnungsplan ist integrierter Bestandteil des Bebauungsplanes, er wird mit diesem im Bebauungsplanverfahren behandelt.

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

#### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung

##### 1.1 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wird als Sondergebiet, das der Erholung dient nach § 10 BauNVO festgesetzt.

##### 1.2 Maß der baulichen Nutzung, § 9 (1) BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO bestimmt durch die Festsetzungen der max. überbaubaren Grund- und Geschoßfläche und der Zahl der Vollgeschosse. Abgesehen von Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind keine weiteren baulichen Anlagen vorgesehen

2. *Bauweise § 9 (1) 2 BauGB*  
*Nebenanlagen im Bereich des Golfplatzes sind Abschlag- und Schutzhütten.*
- 2.1 *Traufhöhe der Nebenanlagen (TH)*  
*Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt zwischen Dachkante und Außenwand.*  
*TH = 4,50 m über OK-Gelände.*
3. *Gestaltung der Nebenanlagen*  
*Die Nebenanlagen, die für den Golfbetrieb notwendig sind, sind in Holzbauweise in Anlehnung an die ortsübliche, landwirtschaftsgerechte Bauart auszuführen.*
- 3.1 *Abschlaghütte*  
*Die Abschlaghütte zum Schutz vor der Witterung beim Abschlag ist bei der Übungswiese vorgesehen und in den Bebauungsplan eingetragen. Diese Hütte hat eine Größe von 20 x 5 m und ist nur von 2 bzw. 3 Seiten gegen Wind geschlossen. Die eingezeichnete Lage soll den ungefähren Standort darstellen; die Bebauung ist wie die Schutzhütten niedrig zu halten und in Holzbauweise auszuführen.*
- 3.2 *Schutzhütten*  
*Die Schutzhütten sind zum Unterstellen der Spieler bei schlechter Witterung, insbesondere plötzlich auftretenden Gewittern notwendig.*  
*Die Ausführung ist nur in Holzkonstruktion mit Ziegeldeckung bzw. Dachpappenabdeckung zulässig.*  
*Ihr Größe darf 50 cbm nicht überschreiten.*
4. *Einfriedungen*  
*Eine äußere Einfriedung des Golfplatzes ist ausgeschlossen.*
5. *Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB*
- 5.1 *Kreisstraßen*  
*Die dem Geltungsbereich des Bebauungs- und Genehmigungsplan in Ost-West-Richtung querende Kreisstraße 6120 bleibt unverändert bestehen.*
- 5.2 *Wege*  
*Bei den im Gelände bestehenden Wirtschaftswegen handelt es sich um öffentliche Wege im Sinne von § 2 i.V. mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 Straßengesetz für Baden-Württemberg.*  
*Sie werden für die Nutzung durch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr erhalten. Sie können jedoch in ihrer Lage verändert werden, sofern dies aus golftechnischen Gründen notwendig ist.*  
*Die Ausbauart (wassergebundene Decke) ist beizubehalten.*  
*Aufzulassende Wege sind im Plan gekennzeichnet.*

*Der Verbindungsweg vom Parkplatz zum Clubhaus wird als wassergebundener Weg in einer max. Breite von 3,00 m ausgebaut.*

Durch entsprechende Maßnahmen (Poller, Sperrschild o.ä.) wird sichergestellt, daß der Weg nicht zur Anlieferung des Clubhauses genutzt wird.

Der Weg wird gegenüber der Bebauung und den angrenzenden Gärten durch entsprechende Bepflanzung eingebunden, so daß sich die Wegeführung zwischen Ortsrand und freier Landschaft (Golfplatz) einfügt.

#### 5.2 Stellplätze

Die Stellplätze werden mit Schotterrasen, die Zufahrt als wassergebundene Decke ausgebildet.

Die Stellplätze werden durch Pflanzungen gegliedert und in den Ortsrand bzw. die umgebende Landschaft eingebunden.

Zur Abschirmung der Stellplätze gegenüber der Bebauung ist eine Absenkung des Bereiches um max. 1,00 m unter anstehendes Gelände vorgesehen (siehe Anlage).

#### 5.3 Unterführung

Die Kreisstraße K 6120 wird an einer Stelle mit einem Weg unterführt.

*Die Unterführung wird mit einem "Armco Thyssen" Profil ausgebildet.*

*Die Böschungen zur Einbindung des bestehenden Geländes werden flach ausgezogen und bepflanzt.*

Die Ausführungsplanung ist mit dem Straßenbauamt Konstanz abzustimmen.

### 6. Freiflächen und Grünordnung

#### 6.1 Schutzgebiete, Biotop

Der im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Singen erfaßte Biotop ist bei den Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt. Der Biotop ist in der Planzeichnung vom 30.5.90, zuletzt geändert am 12.12.91, dargestellt.

Für die Biotopbereiche besteht absolutes Betretungsverbot. Durch entsprechende Beschilderung ist die Beachtung des Betretungsverbotes zu gewährleisten.

#### 6.2 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 (1) 20 BauGB

Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft werden als Tabu-Flächen vor jeglicher Nutzung für den Golfsport freigehalten. Sie dienen als Ausgleich für die mit Golfanlagen belegten Flächen. Sie übernehmen vorrangige Funktionen für den Arten- und Biotopschutz und unterliegen entsprechenden Nutzungs- und Bewirtschaftungsregelungen.

Die einzelnen Spielbahnen sind untereinander durch Graswege (gemähte Wiesen) verbunden. Die Anlage dieser Graswege ist innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft zulässig - dabei ist die kürzeste Verbindung zwischen dem Grün der einen Spielbahn und dem Abschlag der nächsten Spielbahn zu wählen.

6.3 Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Golfnutzung  
§ 9 (1) 15 BauGB

Zur Einbindung der Spielbahnen in die Landschaft ist die Pflegeintensität von Spielbahnen zum Rand hin abnehmend. Eine Festsetzung der Tiefe - der in ihrer Intensität der Pflege unterschiedlichen Flächen - ist nicht möglich, da diese von dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Bespielbarkeit abhängig ist.

Die Spielbahnen werden max. 30 m, Semiroughflächen max. 5 m nicht überschreiten.

Die Roughflächen grenzen die Spielbereiche gegenüber den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft ab.

6.4 Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25 BauGB

Die Anpflanzungen werden mit standortgerechten Bäumen und Straucharten vorgenommen.

Bei den Anpflanzungen der Streuobstflächen werden alte Hochstamm-Sorten des Hegau-Bodenseeraumes vorzugsweise verwendet; eine extensive Bewirtschaftung wird festgeschrieben.

Auf eine Mischung unterschiedlicher Arten und Sorten wird geachtet. Vorzugsweise werden, soweit über den Handel zu bekommen, folgende Sorten verwendet:

Äpfel:

Baumanns Renette  
Bittenfelder  
Bohnapfel  
Boskoop  
Brettacher  
Gewürzluiken  
Goldparmäne  
Jakob Fischer  
Ontario

Birnen:

Champagner-Bratbirne  
Gelbmöstler  
Palmischbirne  
Schweizer Wasserbirne

Kirschen:

Coburger Mas  
Sendelbacher  
Teickners Schwarze  
Werdersche Braune  
Schmahlfelds Schwarze  
Querfurter Königskirsche

Zwetschen und Pflaumen:

Lützelsachser  
The Czar  
Wangenheimer  
Hauszwetsche

Walnuß:

Esterhazy II  
Weinsberg 1

Gemäß der potentiell natürlichen Vegetation werden für die Hecken und Strauchpflanzungen sowie die Aufforstungen folgende Arten verwendet:

Bäume:

<i>Acer campestre</i>	- Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	- Rot-Buche
<i>Malus sylvestris</i>	- Holz-Apfel
<i>Quercus petraea</i>	- Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	- Stiel-Eiche
<i>Prunus avium</i>	- Vogel-Kirsche
<i>Pyrus communis</i>	- Most-Birne
<i>Sorbus torminalis</i>	- Elsbeere
<i>Sorbus domestica</i>	- Speierling
<i>Tilia cordata</i>	- Winter-Linde

Sträucher:

<i>Cornus sanguinea</i>	- Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	- Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	- Weißdorn
<i>Daphne mezereum</i>	- Seidelbast
<i>Lonicera xylosteum</i>	- Heckenkirsche
<i>Ligustrum vulgare</i>	- Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehdorn
<i>Rosa arvensis</i>	- Feld-Rose
<i>Rosa gallica</i>	- Essig-Rose
<i>Salix caprea</i>	- Sal-Weide
<i>Viburnum lantana</i>	- Schneeball

Bei Bezug der Pflanzen wird auf autochthones Pflanzmaterial geachtet (heimisch gezogenes, standortgerechtes Pflanzgut).

Die Bepflanzungsmaßnahmen an den Kreisstraßen werden mit der Straßenbaumeisterei abgestimmt.

Die Zusammenstellung des zur Umwandlung der Ackerflächen in Wiesen zu verwendenden Saatgutes wird mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

- 6.5 Wasserflächen § 9 (1) 16 BauGB  
Um die Beregnung der Grüns, der Abschlüge und der Spielbahnen zu ermöglichen, sind zwei Wasserflächen mit insgesamt 10.000 m<sup>3</sup> Speicherkapazität vorgesehen.  
Eine Offenlegung des Grundwassers ist nicht zulässig.  
Die Wasserflächen werden gegenüber den Grundwasser führenden Schichten mit Folie abgedichtet.  
Die Uferränder werden naturnah gestaltet und werden den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes Rechnung tragen.  
Die Teiche werden so gestaltet, daß sie sich in die anderen Freiflächen als naturnahe Elemente einfügen, diese ergänzen und mit anderen Bereichen eine vernetzende Funktion erreicht

Die Teiche werden so gestaltet, daß sie sich in die anderen Freiflächen als naturnahe Elemente einfügen, diese ergänzen und mit anderen Bereichen eine vernetzende Funktion erreicht wird.

Die Uferbereiche werden als wechselfeuchte Ufer mit unterschiedlichen Standortansprüchen von Tier- und Pflanzenarten ausgebildet, so daß Flachwasser-, Mittelwasser- und Tiefwasserzonen entstehen (siehe Anlage).

Die Speisung der Wasserflächen erfolgt über Oberflächenwasser.

Für die Anlage der Wasserflächen ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren bei der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Konstanz eingeleitet worden.

Zum Nachweis der Grundwasserstände sind im südlichen Bereich des Golfplatzes in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Konstanz zwei Kernbohrungen niedergebracht worden. Die südliche Kernbohrung wurde als Grundwassermeßstelle ausgebaut. Die im Gewinn "Hofwiese" im Süden des Golfplatzes liegenden Wiesengräben werden erhalten und durch die entsprechenden Pflegemaßnahmen langfristig gesichert.

Verdohlungen der Gräben sind über den bisherigen Umfang hinaus nicht zulässig.

"Um dies auf Dauer auch in den Tiefenbereichen der "Schwimmblattpflanzen-Biotope" (1,5 - 1,8 m unter Mittelwasserstand) als Refugium von 10 - 40 cm Wasserhöhe für die reinen Wasserorganismen sicherzustellen, ist eine Absenkung des Wasserstandes um höchstens 1,4 m unter dem Mittelwasserstand erlaubt".

- 6.6 Aufschüttungen und Abgrabungen § 9 (1) 17 BauGB  
In den Konstruktionsbereichen der Grüns und Abschlüge sind Aufschüttungen und Abgrabungen zulässig. Dabei dürfen die Aufschüttungen eine Höhe von + 1,50 m und die Abgrabungen eine Höhe von - 1,50 m gegenüber dem anstehenden Gelände nicht überschreiten.

Für die Anlage von spieltechnisch notwendigen Bunkern sind Abgrabungen bis 1,50 m unter Geländeoberfläche zulässig.

- 6.7 Bewässerungsanlagen  
Für die Bewässerung der Spielbahnen, der Grüns und der Abschlüge ist die Errichtung einer Sprenkleranlage, die aus den Teichen gespeist wird, zulässig. Die Verlegung der dafür notwendigen Leitungen erfolgt weitgehend im Bereich der Spielbahnen. Auf Wurzelbereiche von bestehenden Bäumen sowie auf bestehende Biotopbereiche ist Rücksicht zu nehmen, zu diesen wird ein Abstand von 5 m eingehalten.

- 6.8 Dränagen  
Dränagen sind nur im Bereich der Grüns und der Abschlüge zulässig. Die Ableitung erfolgt großflächig in die angrenzenden extensiv genutzten Flächen bzw. in die neu angelegten Teiche; Sickerschächte sind nicht zugelassen. Eine Einleitung in das Grund- bzw. Oberflächenwasser ist nicht zulässig.

6.9 Spielbahnen, Kurzplatz und Trainingszentrum  
Die Spielbahnen 1 bis 18 sowie der Kurzplatz (1-6) werden wie im Bebauungsplan dargestellt ausgeführt bzw. angelegt. Bei den Spielbahnen 15, 16, 17 sind Verdohlungen über den bisherigen Umfang hinaus nicht zulässig. Querungen der Gräben im Bereich der Spielbahn dürfen max. 1,5 m breit sein, die Hochstaudenflur am Graben ist gegen Betreten zu sichern.

#### 6.10 Düngung

Die Düngung der Spielflächen des Golfplatzes unterliegen dem in der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Freiburg formulierten Auflagen.

Zur Frage der Düngung ist im Rahmen der hydrogeologischen Untersuchungen vom Institut Dr. Jungbauer + Partner, Rothenburg a.N. eine Empfehlung zur Durchführung der Düngung und Bewässerung von Teilflächen des Golfplatzes im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Belange erarbeitet worden:

Der Düngungsaufwand hat sich nach dem "Leitfaden für die Düngung von Rasenflächen in Wasserschutzgebieten" zu richten. Danach wird die Düngungshöhe aus dem Nährstoffbedarf der Pflanzen, abzüglich der Standortnachlieferung, errechnet.

Unter Annahme einer durchschnittlichen jährlichen Abfuhr von 25 g N/m<sup>2</sup> mit dem Schnittgut und einem Verbrauch von 10-15 g N/m<sup>2</sup> durch die Pflanzenwurzeln im Bereich des Greens ist pro Jahr ein Stickstoffbedarf von etwa 30-40 g N/m<sup>2</sup> zu erwarten (4). Dies entspricht in etwa der Düngerempfehlung von 20-40 g N/ha im oben genannten Leitfaden für die Bereiche der Greens und Abschläge (2). Eine Standortnachlieferung an Stickstoff ist aufgrund der Schnittgutabfuhr zu vernachlässigen. Gemäß dem Leitfaden erfolgt noch ein Risikoabschlag von 20 % (2). Entsprechend reduziert sich die zu düngende Stickstoffmenge von 20-40 g N/m<sup>2</sup> auf 16-32 g N/m<sup>2</sup> für die Flächen der Greens und Abschläge.

#### Düngungsverteilung

In der Zeit zwischen dem 15.10.-1.2. besteht gemäß dem Leitfaden für die Düngung von Rasenflächen in Wasserschutzgebieten ein Verbot des Ausbringens von stickstoffhaltigem Handelsdünger (2).

Zu Beginn einer Stickstoffdüngung ist der pflanzenverfügbare Stickstoff ( $N_{min}$ ) aus Bodenproben der Rasentragschicht, der Greens und Abschläge festzustellen und danach die Höhe der Düngung zu bemessen.

Die N-Düngung hat in mehreren kleinen Teilgaben zu erfolgen, um die Düngung dem zeitlichen Bedarf der Pflanzen anzupassen und dadurch der Nitratauswaschung entgegenzuwirken. Die Teilgabe darf bei leichtlöslichem mineralischen N-Dünger nicht mehr als 5 g N/m<sup>2</sup> und bei Langzeitdünger nicht mehr als 10-15 g N/m<sup>2</sup> maximal umfassen (2).

Die Auswaschungsgefahr ist durch den Einsatz von Düngemitteln mit Langzeitwirkung, z.B. ISODUR-, IREA- oder CROTODUR-Dünger, aufgrund der entsprechend der Aufnahmerate der Pflanzen

allmählich freigesetzten Nährstoffe vermindert (6,7,10).

Allgemein weist das Düngungsmittel ISODUR als Langzeitdünger mit Sofort- und Dauerwirkung in Untersuchungen gute Düngungseigenschaften bei gleichzeitig geringen Auswaschungsverlusten auf (4,6,8).

(Abschließende) Düngungsgaben für den Bereich der Greens und Abschläge:

In Anlehnung an den Leitfaden für die Düngung von Sportrasen in Wasserschutzgebieten sowie der aufgeführten Literatur, ist entsprechend dem Stickstoff-Entzug durch die Gräser im Bereich der Greens in Höhe von 20-40 g N/m<sup>2</sup> und dem Sicherheitsabschlag von 20 % eine Stickstoffdüngung in Höhe von 16-32 g N/m<sup>2</sup> einzuhalten.

Die N-Dünger werden in mehreren kleinen Gaben von maximal 5-10 g N/m<sup>2</sup> in Form eines Langzeitdüngers mit gleichzeitiger Sofortwirkung, z.B. ISODUR-Dünger, appliziert. Zur Überprüfung des aktuellen Stickstoffvorrats an pflanzenverfügbaren Stickstoffen im Boden müssen Bodenproben für die N<sub>min</sub>-Untersuchung entnommen werden.

Ein Auftreten von Nitratauswaschungen mit dem Sickerwasser in tieferen Bodenschichten ist durch die Entnahme von Sickerwasserproben der im Boden eingebauten Saugkerzen zu überwachen.

#### Bewässerung

Die Nitratauswaschung hängt neben der Nährstoffkonzentration im Boden ganz erheblich von der Höhe der Berechnungsgaben ab. Diese darf die Infiltrationsrate des Bodens nicht übersteigen.

Im Leitfaden für die Düngung von Sportrasen in Wasserschutzgebieten wird eine maximale Berechnungsgabe von 15 mm gefordert, die durch Regenmesser oder Wasseruhren zu kontrollieren ist. Eine zeitgesteuerte Berechnungsregelung ist ungeeignet (2).

Wird diese maximale Menge von 15 mm Berechnungswasser nicht eingehalten, so besteht auf den wassergesättigten Sandböden der Greens die Gefahr der Auswaschung der schnelllöslichen, mineralischen Stickstoffdünger aus dem Wurzelhorizont der Gräser in tiefere Bodenschichten.

Weiterhin kann der Nitratverlagerung in tiefere Horizonte durch eine kurzzeitige Streißförderung infolge verzögerter Wassergraben entgegengewirkt werden. Die Gräser werden so zu verstärktem und tieferem Wurzelwachstum angeregt. Für die Golfanlage Steißlingen-Wiechs werden zur Erhöhung der Sicherheit die Berechnungsgaben noch stärker gesplittet und eine Berechnungsgabe von weniger als 15 mm eingehalten. Natürliche Standortverhältnisse, v.a. Niederschläge, sind bei der Bemessung der Berechnungsgaben zu berücksichtigen. Der Wassersättigungszustand der Bodentragschichten kann über die Bestimmung der Wasserspannung mittels Tensiometer ermittelt werden.

Zur Beweissicherung der Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung sind in Abstimmung mit dem zuständigen Landwirtschaftsamt sowie dem Amt für Wasserwirtschaftsamt und Bodenschutz, Konstanz Bodenproben zu ziehen.

Der Umfang der notwendigen Meßprogramme ist mit den genannten Behörden abzustimmen.

7. Sicherung von Bodenfunden

Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen in der Umgebung des nach § 12 DSchG als Kulturdenkmal eingetragene Schloß Wiechs mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen; da mit vor- oder frühgeschichtlichen Siedlungen oder Gräbern zu rechnen ist, muß der Kreisarchäologe rechtzeitig vor Beginn von Erdarbeiten vom Arbeitsbeginn benachrichtigt werden (Tel. 07731/61229).

Zutagekommende Gräber oder Siedlungsreste sind im Boden zu belassen und umgehend zu melden. Mit Arbeitsunterbrechungen für Ausgrabungsarbeiten ist zu rechnen.

8. Freileitungen

Bauliche Veränderungen an den Hochspannungsleitungen Um Sicherheitsvorkehrungen an den bestehenden Hochspannungsleitungen zu installieren, ist die Badenwerk AG vor Baubeginn schriftlich zur Ausführung der Arbeiten zu beauftragen.

8.1 Aufwuchsbeschränkungen

Im Bereich der Schutzstreifen (18,5 m) der Hochspannungsleitung sind die Aufwuchsbeschränkungen entsprechend der technischen Richtlinien zu beachten.

9. Gasleitung der Gasversorgung Süddeutschland (GVS)

9.1 Der 6,0 m breite Schutzstreifen der GVS-Anlagen (je 3,0 m beiderseits der Rohrachse) ist von jeglicher Bebauung und Baumanpflanzung freizuhalten. Maßgeblich für die exakte Lage der Leitung ist deren Ausweisung bzw. Freilegung vor Ort durch die

GVS-Betriebsstelle Deißlingen  
Auf Mittelhardt 4  
7212 Deißlingen  
Tel.: 07425/1320, Fax: 07425/5961

9.2 Die technischen Bedingungen der GVS sind bei sämtlichen Maßnahmen im Nahbereich der Leitung zwingend zu beachten und einzuhalten. Gemäß dieser Bedingungen muß rechtzeitig vor Baubeginn die unter Pos. 1 genannte GVS-Betriebsstelle verständigt werden.

9.3 Jegliche Inanspruchnahme und Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch GVS.

9.4 Die freie Zugänglichkeit zu den GVS-Anlagen muß jederzeit gewährleistet sein. Zaunanlagen auf Streifenfundamenten sind innerhalb des Schutzstreifens nicht zulässig.

- 9.5 Pflanzmaßnahmen im Bereich des Schutzstreifens sind mit der GVS-Betriebsstelle abzustimmen.
- 9.6 Geländeneiveauveränderungen sind im Nahbereich der Leitung nur in Absprache mit der GVS zulässig.
- 9.7 Das Verlegen von eventuell vorgesehenen Drainageleitungen bedarf vor Ausführung der schriftlichen Gestattung durch GVS.

Ingolstadt, 30.5.1990

Ergänzt nach Anhörung im Rahmen der Bürgerbeteiligung am 9.7.1990 sowie nach Anhörung der Fachstellen  
Ingolstadt, 3.12.1990/12.2.1992  
Ergänzt nach der Anhörung der Fachstellen zum Entwurf  
Ingolstadt, 25.6.1992

Büro Wolfgang Weinzierl  
Landschaftsarchitekt, BDLA  
Parkstr.10, 8070 Ingolstadt  
Tel. 0841/69048, Fax. 69047

Bearbeiter:

Dipl.Ing. (FH) A. Rieder, Landschaftsarchitekt BDLA  
Dipl.Ing. U.v. Spiessen, Landschaftsarchitekt BDLA

AZ: golfaell

Steißlingen 20. Juli 1992

